

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel

KOM(99) 23 endg.; Ratsdok. 5722/99

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 19. Februar 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 28. Januar 1999 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Umweltfragen" beraten.

Hinweis: vgl. Drucksache 143/91 = AE-Nr. 910562 und
Drucksache 250/97 = AE-Nr. 970970.

BEDRÜNDUNG

1. Gemäß Artikel 7 Paragraph 2 der Verordnung Nr. 880/92 des Rates vom 23 März 1992⁽¹⁾, die ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens festlegt, hat die Kommission dem Ausschuss am 23 Oktober 1998 ihren Entscheidungsvorschlag hinsichtlich Umweltkriterien zur Vergabe eines Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel zur Stellungnahme vorgelegt. Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 6 erarbeitet. Artikel 6 sieht die Konsultation von Interessengruppen im Rahmen eines Konsultationsforums vor.

2. Der Ausschuss hat keine qualifizierte Mehrheit für die Annahme des Vorschlages finden können. Lediglich Belgien, Luxemburg, Portugal, Finnland, Schweden, Dänemark, die Niederlande, Irland und Italien haben für die Annahme des Vorschlages gestimmt.

3. Das Fehlen einer qualifizierten Mehrheit kann auf den Gehalt an chlorierten Bestandteilen in den Spülmitteln zurückgeführt werden, die gemäß einigen wissenschaftlichen Studien schädlich für die natürliche Umwelt sind. In Übereinstimmung mit dem Vorsichtsprinzip schlägt die Kommission einen Grenzwert von 0,1 % von chlorierten Bestandteilen vor, der ohne den Gebrauch dieser Bestandteile voellig auszuschliessen, sie dennoch stark begrenzt.

4. Spanien, Frankreich, Griechenland und Deutschland haben gegen die Annahme des Vorschlags gestimmt weil sie die Festlegung des Grenzwertes an chlorierten Bestandteilen ablehnten bzw. diesen hoehher ansetzen wollten. Nach Ansicht dieser Staaten sind nicht in ausreichendem Mass wissenschaftliche Beweise der Schädlichkeit von chlorierten Bestandteilen erbracht, sobald diese wieder in die natürliche Umwelt gelangen.

5. Deutschland hat gegen die Annahme des Vorschlages gestimmt, weil es den voelligen Ausschluss von chlorierten Bestandteilen forderte. Nach Ansicht Deutschlands liegen ausreichende wissenschaftliche Beweise vor, die einen totalen Ausschluss rechtfertigen.

6. Oesterreich hat sich der Stimme enthalten, weil es einen strikteren Grenzwert forderte.

7. Gemäß Artikel 7 Paragraph 4 der Verordnung (EWU) Nr. 880/92 hat die Kommission unverzüglich den Vorschlag hinsichtlich Umweltkriterien zur Vergabe eines Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel dem Rat zu übermitteln.

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 99 vom 11.4.1992, S.1.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

**zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens
für Maschinengeschirrspülmittel
(Text von Bedeutung für die EUA)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz, in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 werden die Bedingungen für die Vergabe des Umweltzeichens nach Produktgruppen bestimmt.

Nach Artikel 10 Absatz 2 derselben Verordnung muß die Umweltfreundlichkeit eines Erzeugnisses anhand der für die Produktgruppe geltenden spezifischen Umweltkriterien beurteilt werden.

Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 darf das Umweltzeichen nicht für Erzeugnisse vergeben werden, bei denen es sich um gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinien 67/548/EWG des Rates², zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/73/EG der Kommission³, und 88/379/EWG des Rates⁴, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/65/EWG der Kommission⁵, handelt. Es darf aber für Erzeugnisse vergeben werden, die gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthalten, sofern sie den Zielen des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens entsprechen.

Reinigungsmittel für Geschirrspüler enthalten als gefährlich eingestufte Stoffe und Zubereitungen im Sinne der vorgenannten Richtlinien.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Umweltkriterien umfassen insbesondere Schwellen- und Ergebniswerte, die den Gehalt an als gefährlich eingestuften Stoffen und Zubereitungen in Reinigungsmitteln, für die ein Umweltzeichen vergeben werden kann, auf ein Minimum beschränken.

Reinigungsmittel, die diese Kriterien erfüllen, haben daher begrenzte Umweltauswirkungen und entsprechen den Zielen des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens.

In Übereinstimmung mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 hat die Kommission die wichtigsten Interessengruppen im Rahmen einer Anhörung konsultiert.

Der gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 eingesetzte Ausschuss hat keine Stellungnahme zu den Maßnahmen des Entwurfs für eine Entscheidung der Kommission abgegeben.

¹ ABl. Nr. L 99 vom 11.4.1992, S.1

² ABl. Nr. L 196 vom 16.8.1967, S.1

³ ABl. Nr. L 305 vom 16.11.1998, S.01-24

⁴ ABl. Nr. L 187 vom 16.7.1988, S.14

⁵ ABl. Nr. L 265 vom 18.10.1996, S.15-17

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktgruppe "**Reinigungsmittel für Geschirrspüler**" umfaßt alle Reinigungsmittel, die ausschließlich für den Gebrauch in automatischen Haushaltsgeschirrspülern bestimmt sind.

Artikel 2

Die Umweltfreundlichkeit und die Gebrauchstauglichkeit der in Artikel 1 genannten Produktgruppe wird anhand der im Anhang und Anlagen I.A, I.B, II, III und IV dargelegten spezifischen Umweltkriterien und Leistungskriterien beurteilt.

Artikel 3

Die Festlegung der in Artikel 1 genannten Produktgruppe und die spezifischen Umweltkriterien für diese Produktgruppe gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem ersten Tag des auf die Verabschiedung der Kriterien folgenden Monats.

Artikel 4

Für Verwaltungszwecke wird der genannten Produktgruppe die Codenummer "15" zugeteilt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im namen des Rates

ANLAGE

RAHMENBESTIMMUNGEN

Bei der Vergabe des Umweltzeichens an Reinigungsmittel für Geschirrspüler gelten die allgemeinen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens sowie die spezifischen Kriterien dieses Anhangs.

Mit diesen Kriterien werden folgende Ziele verfolgt:

- ◆ Verringerung der Wasserverschmutzung durch die Reduzierung der Menge der verwendeten Reinigungsmittel sowie der Menge der schädlichen Bestandteile
- ◆ Minimierung der Abfallproduktion durch Verringerung des Umfangs der Erstverpackung und Förderung von deren Wiederverwendbarkeit und/oder Weiterverwendbarkeit
- ◆ Verringerung des Energieverbrauchs durch die Förderung des Gebrauchs von Reinigungsmitteln, die keine hohen Temperaturen benötigen

Die Kriterien sollen außerdem das Umweltbewußtsein des Verbrauchers erhöhen.

1. FUNKTIONSEINHEIT UND REFERENZDOSIERUNG

1.1 Funktionseinheit

Die Funktionseinheit ist die Erzeugnismenge, die erforderlich ist, um 12 Gedecke mit dem der Definition in DIN- oder ISO-Normen entsprechenden Verschmutzungsgrad zu spülen.

1.2 Referenzdosierung

Als Referenzdosierung unter Standardbedingungen gilt die vom Hersteller für normal verschmutztes Geschirr (12 Gedecke) empfohlene Dosierung.

2. SCHLÜSSELKRITERIEN

2.1 Umweltkriterien für die Bestandteile

Wichtigste Parameter

Die folgenden Parameter sind zu berücksichtigen:

- ◆ Chemikalien insgesamt
- ◆ Kritisches Verdünnungsvolumen, Toxizität (KVV_{tox})
- ◆ Phosphate (als Natriumtripolyphosphat) ⁽¹⁾
- ◆ Nicht biologisch abbaubare aerobe organische Stoffe
- ◆ Nicht biologisch abbaubare anaerobe organische Stoffe

Anhang II enthält die Definition der in den Berechnungen verwendeten Parameter. Diese werden - je nach Fall - als g/Spülgang oder l/Spülgang berechnet und angegeben. Sie werden zusammengestellt und insgesamt bewertet, wie es dem hier verfolgten Konzept entspricht.

⁽¹⁾ Mit der Aufnahme dieses vorläufigen Kriteriums soll das Eutrophierungspotential bestimmter Reinigungsmittel berücksichtigt werden. Dieses Kriterium könnte anlässlich der Überprüfung dieser Entscheidung auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Kenntnisse, relevanter Daten und der konkreten Situation durch ein Auswirkungskriterium ersetzt werden.

Bewertungs- und Gewichtungsfaktoren

In der nachstehenden Tabelle sind die ausgewählten Kriterien zusammengefaßt, ihre Schwellenwerte, die Gewichtungsfaktoren und das beste erreichbare Ergebnis. Die Formeln, die im Rahmen des Bewertungssystems zur Berechnung der Ergebnisse bei den einzelnen Kriterien anzuwenden sind, werden unter 2.3. angeführt.

☐ Berechnung von Ergebnissen/Gewichtungen bei Reinigungsmitteln für Geschirrspüler							
Ergebnis	4	3	2	1	Schwellenwert für die Nichtvergabe	GF	Insgesamt
Kriterium							
Chemikalien insgesamt	16,5	18	19,5	21	22,5	3	12
Kritisches Verdünnungsvolumen, tox	60	120	180	240	250	8	32
Phosphate (als Natriumtripolyphosphat)	0	3	6	9	10	2	8
Nicht biologisch abbaubare aerobe organische Stoffe	0	0,05	0,10	0,15	1	1	4
Nicht biologisch abbaubare aerobe organische Stoffe	0	0,05	0,10	0,15	0,2	1,5	6
INSGESAMT							62
Erforderliches Mindestergebnis	26						

Hinweise:

Alle Werte sind in g/Spülgang angegeben, ausgenommen das KVV_{tox}, das in l/Spülgang angegeben ist.

2.2 Für den Erhalt des Umweltzeichens erforderliches Ergebnis

Die Summe der Ergebnisse bei den fünf Kriterien für die Bestandteile muß mindestens 26 betragen.

Der Schwellenwert darf bei keinem Kriterium überschritten werden. Das Produkt muß ferner mit den anderen in diesem Anhang genannten Kriterien übereinstimmen.

2.3 Berechnungen im Zusammenhang mit den Umweltkriterien für die Bestandteile

Datenbank für Reinigungsmittelbestandteile (Detergent Ingredients Database - DID-Liste)

Anhang I.A enthält die Datenbank für Reinigungsmittelbestandteile (DID-Liste), die für die Berechnungen im Zusammenhang mit den Bestandteilkriterien zu verwenden ist. Die Daten zu Beladungsfaktor, Toxizität, Fehlen biologischer Abbaubarkeit (aerob und anaerob) werden in Anlage I.A für die wichtigsten Bestandteile aufgeführt; diese Daten müssen bei den Berechnungen im Zusammenhang mit den Bestandteilen verwendet werden.

Die Werte für die Kriterien:

- Chemikalien insgesamt
- fehlende Bioabbaubarkeit (aerob/anaerob)
- Phosphate (als Natriumtripolyphosphat)

werden für alle Bestandteile unter Berücksichtigung der Dosierung je Spülgang, des Wassergehalts und des Anteils (Masse) an der Produktformulierung berechnet. Sie werden für jede Formulierung zusammengerechnet.

Der Wert für das Kriterium des kritischen Verdünnungsvolumens für Toxizität wird anhand folgender Gleichung berechnet:

KVV_{tox}:

$$KVV_{tox} = 1000 \times \frac{\text{Dosierung} \times \text{Belastungsfaktor}}{\text{Langzeitfolgen}}$$

Verfahren zur Berechnung von Kriterien und Ergebnissen

Bei der Berechnung sind folgende Gleichungen zugrunde zu legen:

Chemikalien insgesamt (TC - total chemicals):

Ist	TC > 22,5 g/Spülgang	dann	NICHTVERGABE
Ist	TC ≤ 21 g/Spülgang	dann	Ergebnis = 15 - TC/1,5
Ist	22,5 ≥ TC > 21 g/Spülgang	dann	Ergebnis = 0
Ist	TC ≤ 16,5 g/Spülgang	dann	Ergebnis = 4
Höchstergebnis = 4			

Kritisches Verdünnungsvolumen (Toxizität) (KVV_{tox}):

Ist	KVV _{tox} > 250 l/Spülgang	dann	NICHTVERGABE
Ist	KVV _{tox} ≤ 240 l/Spülgang	dann	Ergebnis = 5 - KVV _{tox} / 60
Ist	250 ≥ KVV _{tox} > 240 l/Spülgang	dann	Ergebnis = 0
Ist	KVV _{tox} ≤ 60 l/Spülgang	dann	Ergebnis = 4
Höchstergebnis = 4			

Phosphatgehalt (P):

Ist	P > 10 g/Spülgang	dann	NICHTVERGABE
Ist	P ≤ 9 g/Spülgang	dann	Ergebnis = 4 - P / 3
Ist	10 ≥ P > 9 g/Spülgang	dann	Ergebnis = 0
Höchstergebnis = 4			

Nicht biologisch abbaubare aerobe organische Stoffe (aNBDO - aerobic non biodegradable organics):

Ist	aNBDO > 1 g/Spülgang	dann	NICHTVERGABE
Ist	aNBDO ≤ 0,15 g/Spülgang	dann	Ergebnis = 4 - aNBDO/0,05
Ist	1 ≥ aNBDO > 0,15 g/Spülgang	dann	Ergebnis = 0
Höchstergebnis = 4			

Nicht biologisch abbaubare anaerobe organische Stoffe (anNBDO - anaerobic non biodegradable organics):

Ist	anNBDO > 0,2 g/Spülgang	dann	NICHTVERGABE
Ist	anNBDO ≤ 0,15 g/Spülgang	dann	Ergebnis = 4 - anNBDO/0,05
Ist	0,2 ≥ anNBDO > 0,15 g/Spülgang	dann	Ergebnis = 0
Höchstergebnis = 4			

Neue Chemikalien /zusätzliche Bestandteile:

(a) Bei neuen Chemikalien und zusätzlichen Bestandteilen, die nicht in der Datenbank der Reinigungsmittelbestandteile aufgeführt sind, ist gemäß Anhang I.B vorzugehen.

Der Antragsteller muß der zuständigen Stelle Versuchsdaten vorlegen.

Es sind die Daten zur anaeroben biologischen Abbaubarkeit vorzulegen (ECETOC Test, Nr. 28, Juni 1988).

Die Daten zu biologischer Abbaubarkeit, Beseitigung, langfristigen Auswirkungen (NOEC-Daten - no observed effect concentration) auf Fische, *Daphnia magna*, Algen, sind anhand aller verfügbaren Unterlagen zu belegen.

Die relevanten Prüfungen sind den jeweiligen Anhängen der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ⁽¹⁾ zu entnehmen.

Gegebenenfalls sind die Bestimmungen des Anhangs I.B. zu berücksichtigen.

Stehen vollständige Daten zu den langfristigen Auswirkungen (NOEC) nicht zur Verfügung, können die entsprechenden vereinfachten Verfahren gemäß Anlage I.B angewendet werden.

(b) Eine andere Vorgehensweise kann zu dem Zweck der Überprüfung der Übereinstimmung mit den relevanten Kriterien auf Antrag einer zuständigen Stelle oder einer Interessengruppe, die im Anhörungsgremium gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 vertreten ist, gewählt werden, wenn die Kommission diese als der obengenannten gleichwertig anerkannt hat.

2.4 Sonstige Umweltkriterien im Zusammenhang mit den Bestandteilen

Bei bestimmten Bestandteilen darf ein Höchstgehalt in der Reinigungsmittelformulierung nicht überschritten werden bzw. sie sind als solche nicht zugelassen:

(a) Das oberflächenaktive Mittel Alkylphenothoxylat (APEO), die Aromastoffe, die die in Anhang II genannten aromatischen Nitroverbindungen enthalten, der Komplexbildner EDTA und Bestandteile⁽²⁾, die gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 88/379/EWG als karzinogen, mutagen oder teratogen eingestuft sind, dürfen nicht verwendet werden.

(b) Der Phosphonatanteil darf je Spülgang 0,2 g nicht überschreiten.

(c) Der Anteil von Chlorverbindungen darf insgesamt 0,1% nicht überschreiten⁽³⁾

2.5 Umweltkriterien für die Verpackung

Es wird ausschließlich die Primärverpackung berücksichtigt. Das Gewicht der Verpackung darf 2,5 g je Funktionseinheit nicht übersteigen. Die Verpackung sollte aus wiederverwendbarem und/oder weiterverwendbarem Material bestehen. Die Kartonverpackung sollte zu 80% aus recyceltem Material bestehen; die Kunststoffverpackung ist gemäß der ISO-Norm 1043 zu kennzeichnen.

3. LEISTUNGSKRITERIEN

Das Produkt muß bei der empfohlenen Dosierung eine ausreichende Spülleistung gemäß dem von IKW entwickelten Standardtest erbringen. Die besten Leistungen sollten bei 55°C oder einer niedrigeren Temperatur erreicht werden, was vom Hersteller nachzuweisen ist.

4. PRÜFUNG

4.1 Reinheitstest für Enzyme zur Feststellung des Nichtvorhandenseins von Produktionsorganismen

Bei Enzymen, die anhand biotechnologischer Verfahren hergestellt und in Reinigungsmitteln für Geschirrspüler verwendet werden, für die ein Umweltzeichen beantragt wird, ist ein Reinheitstest durchzuführen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß in der fertigen Enzymzubereitung keine Produktionsorganismen enthalten sind.

Das Wachstum der Mikroorganismen wird in Anwesenheit von bestimmten Antibiotika geprüft. Das Reinheitsprüfverfahren muß sicherstellen, daß in einer genormten 20-ml-Probe der fertigen Enzymzubereitung keine Produktionsorganismen enthalten sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 196 vom 16.8.1967, S.1

⁽²⁾ "Bestandteile" können Stoffe oder Zubereitungen sein.

⁽³⁾ Bei der Überprüfung der Kriterien wird man Chlorverbindungen besondere Aufmerksamkeit schenken; es wird ein vollständiges Verbot angestrebt.

4.2 Laboratorien

Die Prüfungen sind auf Kosten des Antragstellers von Laboratorien durchzuführen, die den allgemeinen Anforderungen gemäß den EN 45001-Normen oder den Normen gleichwertiger Systeme entsprechen.

5. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

5.1 Angaben auf der Verpackung

Auf der Produktverpackung sind folgende Angaben zu machen:

"Grundsätzlich:

- sollten Reinigungsmittel verwendet werden, die ihre volle Wirkung bei Temperaturen bis zu 65°C entfalten,
- sollten Spülprogramme mit niedrigen Temperaturen gewählt werden,
- sollte der Geschirrspüler nur voll beladen laufen,
- sollte die empfohlene Dosierung nicht überschritten werden;
- hierdurch werden Energie- und Wasserverbrauch so gering wie möglich gehalten und die Wasserverschmutzung reduziert".

"Dieses Produkt hat das EU-Umweltzeichen erhalten, da es zur Verringerung der Wasserverschmutzung, der Abfallproduktion und des Energieverbrauchs beiträgt."

*Weitere Informationen zum EU-Umweltzeichen sind über die Europäische Kommission erhältlich:
Bei der Internet-Adresse: <http://europa.eu.int/ecolabel>*

*Auf dem Postweg: Europäische Kommission, GD XI E4
Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles/Wetstraat 200, B-1049 Brussels
Belgien*

5.2 Dosierungshinweise

Die Dosierungshinweise sind auf der Verpackung anzubringen. Es sind empfohlene Dosierungen für "normal" und "stark" verschmutztes Geschirr anzugeben. Es ist anzugeben, wie je nach Verschmutzungsgrad mit dem Reinigungsmittel das beste Ergebnis zu erzielen ist.

5.3 Informationen über die Bestandteile und deren Angabe

Die Empfehlung der Kommission 89/542/EWG vom 13. September 1989 über die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln⁽¹⁾ ist anzuwenden:

Folgende Gruppen von Bestandteilen sind anzugeben:

- Enzyme: Angabe des Typs
- Konservierungsmittel: Charakterisierung und Angabe gemäß der IUPAC-Nomenklatur
- Enthält das Produkt Aromastoffe, ist dies auf der Verpackung anzugeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 10.10. 1989, S. 55.

Anlage I

DATENBANK UBER WASCHMITTELINHALTSSTOFFE UND VORGEHENSWEISE BEI INHALTSSTOFFEN? DIE NICHT IN DER DATENBANK ENTHALTEN SIND
A. Die folgenden Angaben über die am häufigsten verwendeten Waschmittelinhaltsstoffe sind der Berechnung der Umweltkriterien zugrunde zu legen (siehe nachstehende Tabelle).

NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird

LZF = Langzeitfolgen

ThSB = Theoretischer Sauerstoffbedarf

J = Ja

KF = Korrekturfaktor für die Dosierung in g/Washgang

O = nicht zu verwenden

DATENBANK UBER WASCHMITTELINHALTSSTOFFE

WID N°	INHALTSSTOFFE	Toxizität		Belastungs- -faktor	Anaerob nicht biologisch abbaubar	Aerob nicht biologisch abbaubar	Lösliche anorganische Stoffe	Inlösliche anorganische Stoffe	THOD
		NOEC	LZF						
	ANIONISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE								
1	C 10-13 LAS (NA Ø 11,5-11,8, C 14 < 1 %)	0,3	0,3	0,05	J, KF = 0,75	0	0	0	2,3
2	Andere LAS (C14 > 1 %)	0,12	0,12	0,05	J, KF = 1,5	0	0	0	2,3
3	C 14/17 alk. Sulfonat	0,27	0,27	0,03	J, KF = 0,75	0	0	0	2,5
4	C 8/10 Alkylsulfat	EC50=2,9	0,15	0,02	0	0	0	0	1,9
5	C 12/15 AS	0,1	0,1	0,02	0	0	0	0	2,2
6	C 12/18 AS	LC50 = 3	0,15	0,02	0	0	0	0	2,3
7	C 16-18 FAS	0,55	0,55	0,02	0	0	0	0	2,5
8	C 12/15 A 1-3 EO sulfat	0,15	0,15	0,03	0	0	0	0	2,1
9	C 16/18 A 3-4 EO sulfat	Keine gültigen Daten	0,1	0,03	0	0	0	0	2,2
10	C 8-Dialkylsulfosuccinate	LC50 = 7,5	0,4	0,5	J, KF = 1,5	0	0	0	2
11	C 12/14 Sulfonsäure-Methylester	EC50=5	0,25	0,05	J, KF = 0,75	0	0	0	2,1
12	C 16/18 Sulfonsäure-Methylester	0,15	0,15	0,05	J, KF = 0,75	0	0	0	2,3
13	C 14/16 alpha-Olefin sulfonat	LC50=2,5	0,13	0,05	J, KF = 0,75	0	0	0	2,3
14	C 14-18 alpha-Olefin sulfonat	LC50=1,4	0,07	0,05	J, KF = 2,0	0	0	0	2,4
15	C 12-22 SEIFEN	ECO=1,6	1,6	0,05	0	0	0	0	2,9
	NICHTIONISIERENDE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE								
16	C 9/11 A > 3-6 EO lin. od mono br.	EC50=3,3	0,7	0,03	0	0	0	0	2,4
17	C 9/11 A > 6-9 EO lin. od mono br.	EC50=5,4	1,1	0,03	0	0	0	0	2,2
18	C 12-15 A 2-6 EO lin. od mono br.	0,18	0,18	0,03	0	0	0	0	2,5
19	C 12-15 (Avg. C<14) A > 6-9 EO lin. od mono br.	0,24	0,24	0,03	0	0	0	0	2,3
20	C 12-15 (Avg. C>14) A > 6-9 EO lin. od mono br.	0,17	0,17	0,03	0	0	0	0	2,3
21	C 12-15 A > 9-12 EO	LC50=0,8	0,3	0,03	0	0	0	0	2,2
22	C 12-15 A > 20-30 EO	EC50=1,3	0,65	0,05	0	0	0	0	2
23	C 12-15 A > 30 EO	LC50=1,30	6,5	0,75	0	J	0	0	0*
24	C 12/18 A 0-3 EO	Keine gültigen	0,01	0,03	0	0	0	0	2,9
25	C 12-18 A 9 EO	0,2	0,2	0,03	0	0	0	0	2,4

WID N°	INHALTSSTOFFE	Toxizität		Belastungsfakt or	Anaerob nicht biologisch abbaubar	Aerob nicht biologisch abbaubar	Lösliche anorganische Stoffe	Inlösliche anorganische Stoffe	THOD
		NOEC	LZF						
26	C 16 18 A 2-6 EO	0,03	0,03	0,03	0	0	0	0	2,6
27	C 16 18 A > 9-12 EO	LC50 = 0,5	0,05	0,03	0	0	0	0	2,3
28	C 16 18 A 20-30 EO	EC50=18	0,36	0,05	0	0	0	0	2,1
29	C 16 18 A > 30 EO	LC50=50	2,5	0,75	0	J	0	0	0*
30	C 12 14 Glucoseamid	4,3	4,3	0,03	0	0	0	0	2,2
31	C 16 18 Glucoseamid	0,116	0,116	0,03	0	0	0	0	2,5
32	C 12 14 Alkylpolyglucoside	1	1	0,03	0	0	0	0	2,3
	AMPHOTERISCH GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE								
33	C 12-15 Alkyldimethylbetain	0,03	0,03	0,05	J, KF = 2,5	0	0	0	2,9
34	Alkyl (C 12-18) amidopropylbetain	0,03	0,03	0,05	J, KF = 2,5	0	0	0	2,8
	SCHAUMVERHÜTUNGSMITTEL								
35	Silicon	EC50=241	4,82	0,4	J, KF = 0,75	J	0	0	0,0
36	Paraffin	Keine gültigen	100	0,4	0	J	0	0	0*
	WEICHMACHER								
37	Glycerin	LC50>5-10 gl	1000	0,13	0	0	0	0	1,2
	BUILDER								
38	Phosphat, als STPP		1000	0,6	0	0	J	0	0,0
39	Zeolith A	120	120	0,05	0	0	0	J	0,0
40	Citrat	EC50 = 85	85	0,07	0	0	0	0	0,6
41	Polycarboxylat und verwandte Derivate	124	124	0,4	J, KF = 0,1	J	0	0	0*
42	Ton		1000	0,05	0	0	0	J	0,0
43	Carbonat/Bicarbonat	LC50=250	250	0,8	0	0	J	0	0,0
44	Fettsäure (C >= 14)	EC0=1,6	1,6	0,05	0	0	0	0	2,9
45	Silicat Disilicat	EC50>1000	1000	0,8	0	0	J	0	0,0
46	NTA	19	19	0,13	0	0	0	0	0,6
47	Polyasparinsäure, Na-Salz	125	12,5	0,13	J, KF = 0,1	0	0	0	1,2
	BLEICHMITTEL								
48	Perborat mono (as borate)	1-10	6	1	0	0	J	0	0,0
49	Perborate tetra (in borateform)	1-10	6	1	0	0	J	0	0,0
50	Percarbonat (siehe carbonat)	LC50=250	250	0,8	0	0	J	0	0,0
51	TAED	EC0=500	EC0 = 500	0,13	0	0	0	0	2,0
	LOSUNGSMITTEL								
52	C 1 - C 4 Alkohole	LC50=8000	100	0,13	0	0	0	0	2,3
53	Monoethanolamin	0,78	0,78	0,13	0	0	0	0	2,7
54	Diethanolamin	0,78	0,78	0,13	0	0	0	0	2,3
55	Triethanolamin	0,78	0,78	0,13	0	0	0	0	2

WID N°	INHALTSSTOFFE	Toxizität		Belastungsfaktor	Anaerob nicht biologisch abbaubar	Aerob nicht biologisch abbaubar	Lösliche anorganische Stoffe	Inlösliche anorganische Stoffe	Tf/D
		NOEC	LZF						
SONSTIGE									
56	Polyvinylpyrrolidon (PVP/PPVNO/PPVPT)	EC50>100	100	0,75	J, KF = 0,1	J	0	0	0*
57	Phosphonates	7,4	7	0,4	J, KF = 0,5	J	0	0	0*
58	EDTA	LOEC=11	11	1	J, KF = 0,1	J	0	0	0*
59	CMC	LC50>250	250	0,75	J, KF = 0,1	J	0	0	0*
60	Na Sulfat	EC50 = 2460	1000	1	0	0	J	0	0,0
61	Mg Sulfat	EC50=788	800	1	0	0	J	0	0,0
62	Na Chlorid	EC50=650	650	1	0	0	J	0	0,0
63	UreHarnstoff	LC50>10000	100	0,13	0	0	0	0	2,1
64	Maleinsäure	LC50=106	2,1	0,13	0	0	0	0	0,8
65	Apfelsäure	LC50=106	2,1	0,13	0	0	0	0	0,6
66	Ca formiat		100	0,13	0	0	0	0	2,0
67	Silica		100	0,05	0	0	0	J	0,0
68	Hochmolekulare Polymere PEG > 4000		100	0,4	0	J	0	0	0*
69	Niedrigmolekulare Polymere PEG < 4000		100	0,13	0	0	0	0	1,1
70	Cumolsulfonate	LC50=66	6,6	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,7
71	Xylolsulfonate	LC50=66	6,6	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,6
72	Toluolsulfonate	LC50=66	6,6	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,4
73	Na-/Mg-/K Hydroxide		100	1	0	0	J	0	0,0
74	Enzyme	LC50=25	25	0,13	0	0	0	0	2,0
75	Ubliche Dinstoffgemische	LC50=2-10	0,02	0,1	J, KF = 3,0	J	0	0	0*
76	Farbstoffe	LC50=10	0,1	0,4	J, KF = 3,0	J	0	0	0*
77	Stärke	Keine gültigen	250	0,1	0	0	0	0	0,97
78	Zn Phthalocyanin-sulfonat	NOEC=0,16	0,016	0,07 **	J, KF = 2,5	J	0	0	0*
79	Anionic Polyester (Soil Release Polyester)	NOEC=310	310	0,4	J, KF = 0,1	J	0	0	0*
80	Iminodisuccinat	23	2,3	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,1
OPTISCHE AUFGELLER (FWA)									
81	FWA 1 *	LC0=10	1,0	0,4	J, KF = 1,5	J	0	0	0*
82	FWA 5 *	3,13	3,13	0,4	J, KF = 0,5	J	0	0	0*
ZUSÄTZLICHE BESTANDTEILE									
83	Alkyl Aminoxide (C 12-18)	EC0=0,08	0,08	0,05	J, KF = 2,5	0	0	0	3,2
84	Glycereth (C 6 - 17) EO cocoat	EC50=32	1,6	0,05	0	0	0	0	2,1
85	Phosphatester (C 12-18)	EC50=38	1,9	0,05	J, KF = 0,25	0	0	0	2,3

* FWA 1 = Dinatrium 4,4'-bis (4-amino-5-morpholino-1,3,5-triazin-2-yl) amin stilben-2,2'-disulfonat

* FWA 2 = Dinatrium 4,4'-bis (2-sulfostryl) biphenyl

0* = ThSB für aerobisch nicht biologisch abbaubar ist 0.

** = Schneller Abbau durch Lichteinwirkung

WID.Nº	INHALTSSTOFFE	Toxizität		Belastungsfakt or	Anaerob nicht biologisch abbaubar	Aerob nicht biologisch abbaubar	Lösliche anorganische Stoffe	Intöliche anorganische Stoffe	THOD
		NOEC	LZF						
26	C 16 18 A 2-6 EO	0,03	0,03	0,03	0	0	0	0	2,6
27	C 16 18 A > 9-12 EO	LC50 = 0,5	0,05	0,03	0	0	0	0	2,3
28	C 16 18 A 20-30 EO	EC50 = 18	0,36	0,05	0	0	0	0	2,1
29	C 16 18 A > 30 EO	LC50 = 50	2,5	0,75	0	J	0	0	0*
30	C 12 14 Glucoseamid	4,3	4,3	0,03	0	0	0	0	2,2
31	C 16 18 Glucoseamid	0,116	0,116	0,03	0	0	0	0	2,5
32	C 12 14 Alkylpolyglucoside	1	1	0,03	0	0	0	0	2,3
AMPHOTERISCH GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE									
33	C 12-15 Alkyldimethylbetain	0,03	0,03	0,05	J, KF = 2,5	0	0	0	2,9
34	Alkyl (C 12-18) amidopropylbetain	0,03	0,03	0,05	J, KF = 2,5	0	0	0	2,8
SCHAUMVERHÜTUNGSMITTEL									
35	Silicon	EC50 = 241	4,82	0,4	J, KF = 0,75	J	0	0	0,0
36	Paraffin	Keine gültigen	100	0,4	0	J	0	0	0*
WEICHMACHER									
37	Glycerin	LC50 > 5-10 gl	1000	0,13	0	0	0	0	1,2
BUILDER									
38	Phosphat, als STPP		1000	0,6	0	0	J	0	0,0
39	Zeolith A	120	120	0,05	0	0	0	J	0,0
40	Citrat	EC50 = 85	85	0,07	0	0	0	0	0,6
41	Polycarboxylat und verwandte Derivate	124	124	0,4	J, KF = 0,1	J	0	0	0*
42	Ton		1000	0,05	0	0	0	J	0,0
43	Carbonat/Bicarbonat	LC50 = 250	250	0,8	0	0	J	0	0,0
44	Fettsäure (C >= 14)	EC0 = 1,6	1,6	0,05	0	0	0	0	2,9
45	Silicat Disilicat	EC50 > 1000	1000	0,8	0	0	J	0	0,0
46	NTA	19	19	0,13	0	0	0	0	0,6
47	Polyacidsäure, Na-Salz	125	12,5	0,13	J, KF = 0,1	0	0	0	1,2
BLEICHMITTEL									
48	Perborat mono (as borate)	1-10	6	1	0	0	J	0	0,0
49	Perborate tetra (in borateform)	1-10	6	1	0	0	J	0	0,0
50	Percarbonat (siehe carbonat)	LC50 = 250	250	0,8	0	0	J	0	0,0
51	TAED	EC0 = 500	EC0 = 500	0,13	0	0	0	0	2,0
LOSUNGSMITTEL									
52	C 1 - C 4 Alkohole	LC50 = 8000	100	0,13	0	0	0	0	2,3
53	Monoethanolamin	0,78	0,78	0,13	0	0	0	0	2,7
54	Diethanolamin	0,78	0,78	0,13	0	0	0	0	2,3
55	Triethanolamin	0,78	0,78	0,13	0	0	0	0	2

WID N°	INHALTSSTOFFE	Toxizität		Belastungsfaktor	Anaerob nicht biologisch abbaubar	Aerob nicht biologisch abbaubar	Lösliche anorganische Stoffe	Unlösliche anorganische Stoffe	THOD
	SONGSTIGE	NOEC	LZF						
56	Polyvinylpyrrolidon (PVP/PVNO/PVPVT)	EC50 > 100	100	0,75	J, KF = 0,1	J	0	0	0*
57	Phosphonates	7,4	7	0,4	J, KF = 0,5	J	0	0	0*
58	EDTA	LOEC=11	11	1	J, KF = 0,1	J	0	0	0*
59	CMC	LC50 > 250	250	0,75	J, KF = 0,1	J	0	0	0*
60	Na Sulfat	EC50 = 2460	1000	1	0	0	J	0	0,0
61	Mg Sulfat	EC50=788	800	1	0	0	J	0	0,0
62	Na Chlorid	EC50=650	650	1	0	0	J	0	0,0
63	UreHarnstoff	LC50 > 10000	100	0,13	0	0	0	0	2,1
64	Maleinsäure	LC50=106	2,1	0,13	0	0	0	0	0,8
65	Apfelsäure	LC50=106	2,1	0,13	0	0	0	0	0,6
66	Ca format		100	0,13	0	0	0	0	2,0
67	Silica		100	0,05	0	0	0	J	0,0
68	Hokmolekulare Polymere PEG > 4000		100	0,4	0	0	0	0	0*
69	Niedrigmolekulare Polymere PEG < 4000		100	0,13	0	0	0	0	1,1
70	Cumolsulfonate	LC50=66	6,6	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,7
71	Xylolsulfonate	LC50=66	6,6	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,6
72	Toluolsulfonate	LC50=66	6,6	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,4
73	Na-/Mg-/K Hydroxide		100	1	0	0	J	0	0,0
74	Enzyme	LC50=25	25	0,13	0	0	0	0	2,0
75	Ubliche Duttstoffgemische	LC50=2-10	0,02	0,1	J, KF = 3,0	J	0	0	0*
76	Farbstoffe	LC50=10	0,1	0,4	J, KF = 3,0	J	0	0	0*
77	Stärke	Keine gültigen	250	0,1	0	0	0	0	0,97
78	Zn Phthalocyanin-sulfonat	NOEC=0,16	0,016	0,07**	J, KF = 2,5	J	0	0	0*
79	Antonic Polyester (Soil Release Polyester)	NOEC=310	310	0,4	J, KF = 0,1	J	0	0	0*
80	Iminodisuccinat	23	2,3	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,1
	OPTISCHE AUFGELLER (FWA)								
81	FWA 1 *	LC0=10	1,0	0,4	J, KF = 1,5	J	0	0	0*
82	FWA 5 *	3,13	3,13	0,4	J, KF = 0,5	J	0	0	0*
	ZUSATZLICHE BESTANDTEILE								
83	Alkyl Aminoxyde (C 12-18)	EC0=0,08	0,08	0,05	J, KF = 2,5	0	0	0	3,2
84	Glycereth (C 6 - 17) EO coccoat	EC50=32	1,6	0,05	0	0	0	0	2,1
85	Phosphatester (C 12-18)	EC50=38	1,9	0,05	J, KF = 0,25	0	0	0	2,3

* FWA 1 = Dinatrium 4,4'-bis (4-anilino-5-morpholino-1,3,5-triazin-2-yl) amin stilben-2,2'-disulfonat

* FWA 2 = Dinatrium 4,4'-bis (2-sulfonyl) biphenyl

0* = ThSB für aerobisch nicht biologisch abbaubar ist 0.

** = Schneller Abbau durch Lichteinwirkung

B. Bei Bestandteilen, die nicht in der DID-Liste aufgeführt sind, sind je nach Fall die folgenden Bestimmungen anzuwenden.

Toxizität in Wasser

Die Daten über die geringsten validierten Langzeitfolgen (LTE - long term effect) bei Fischen, *daphnia magna* und Algen sollten bei der Berechnung des kritischen Verdünnungsvolumens (Toxizität) zugrundegelegt werden.

In den Fällen, in denen Daten über Homologe und/oder QSARs (Quantitative Struktur-Aktivitäts-Beziehungen) verwendet werden, kann eine Korrektur der schließlich verwendeten LTE-Daten erwogen werden.

Fehlen LTE-Daten, ist zur Schätzung dieser Daten unter Verwendung des festgelegten Unsicherheitsfaktors (UF) folgendes Verfahren auf die Daten der empfindlichsten Art anzuwenden:

Nicht grenzflächenaktive Mittel

VERFÜGBARE DATEN	ANZUWENDENDER UF
Mindestens 2 akute LC ₅₀ (lethal concentration) bei Fischen oder <i>daphnia</i> oder Algen	100
1 NOEC bei Fischen oder <i>daphnia</i> oder Algen	10
2 NOEC bei Fischen oder <i>daphnia</i> oder Algen	5
3 NOEC bei Fischen oder <i>daphnia</i> oder Algen	1 es ist der niedrigste validierte NOEC-Wert zu verwenden

Hievon kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß niedrigere Faktoren oder Daten wissenschaftlich zu rechtfertigen sind.

Grenzflächenaktive Mittel

VERFÜGBARE DATEN	ANZUWENDENDER UF
Mindestens 2 NOEC bei Fischen oder <i>daphnia</i> oder Algen	1 (niedrigste NOEC)
1 NOEC bei Fischen oder <i>daphnia</i> oder Algen	1 (NOEC - wenn es sich um die auf akute Toxizität am empfindlichsten reagierende Art handelt) 10 (NOEC - wenn es sich nicht um die auf akute Toxizität am empfindlichsten reagierende Art handelt)
3 LC ₅₀ bei Fischen oder <i>daphnia</i> oder Algen	20 (niedrigste LC ₅₀)
Mindestens 1 LC ₅₀ bei Fischen oder <i>daphnia</i> oder Algen	50 (niedrigste LC ₅₀) oder 20 in bestimmten Fällen (s.u.)

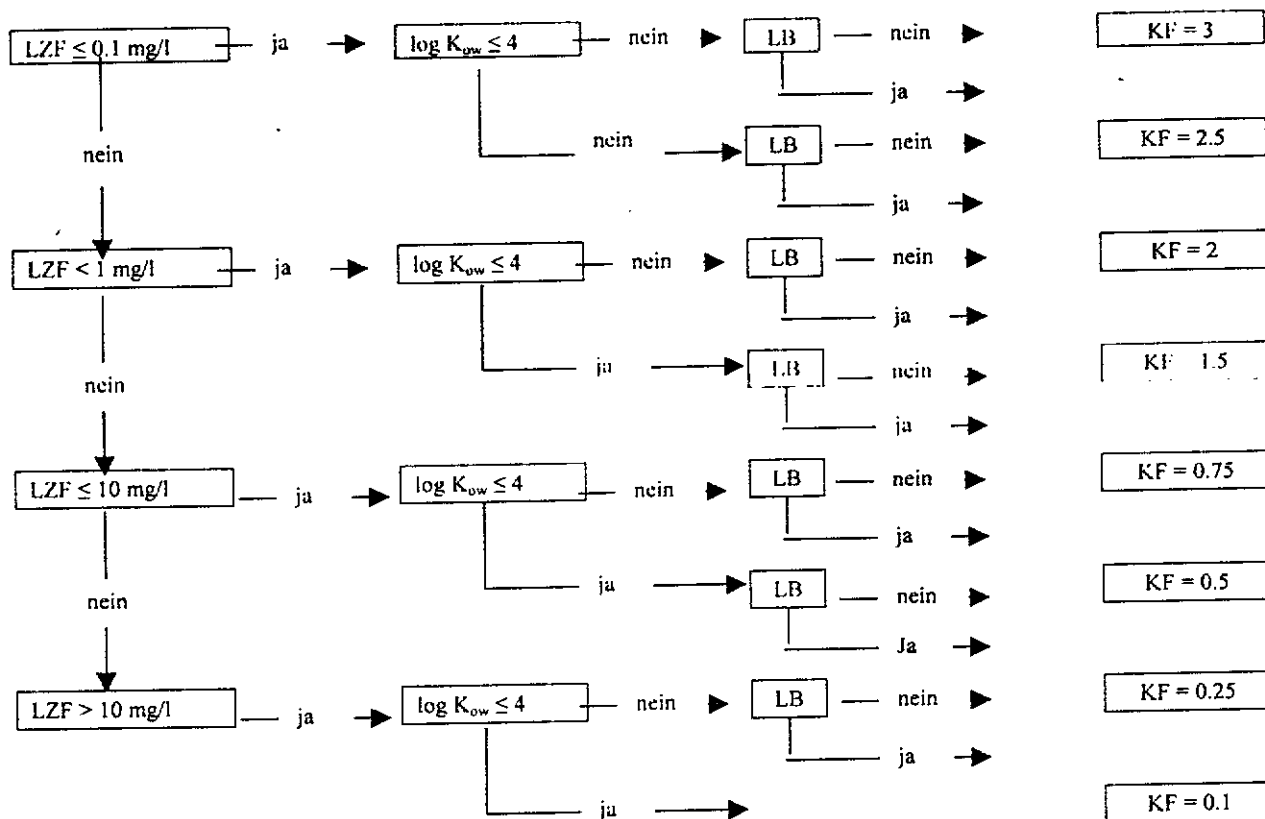
Im letzten der obengenannten Fälle kann statt dem Unsicherheitsfaktor 50 nur dann der Faktor 20 verwendet werden, wenn Daten zu 1-2 L(E)C₅₀ (LC₅₀ bei Toxizität für Fische, EC₅₀ bei Toxizität für *daphnia* oder Algen) vorliegen und aus den Informationen über andere Verbindungen geschlossen werden kann, daß die empfindlichsten Arten getestet wurden. Dies ist ausschließlich innerhalb einer Gruppe von Homologen anwendbar. Es ist hervorzuheben, daß die verwendeten LTE-Werte innerhalb einer Gruppe von Homologen einheitlich in bezug auf Auswirkungen als der Länge der Alkylkette für LAS (lineares Alkylbenzolsulfonat) oder der Anzahl von EO (Ethoxy-Gruppen) für Alkoholethoxylat sein müssen, wenn solche QSAR festgestellt werden können.

Jede Abweichung von dem beschriebenen Vorgehen muß für die jeweilige Chemikalie ausreichend begründet werden.

Beladungsfaktoren

Beladungsfaktoren sind gemäß der Kommissionsrichtlinie 93/67/EWG⁽¹⁾ vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen sowie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates⁽²⁾ festzulegen.

Nicht biologisch abbaubare anaerobe organische Stoffe: Flußdiagramm zur Ermittlung der Korrekturfaktoren (KF)⁽³⁾



LB: leichte Bioabbaubarkeit (ready aerobic biodegradability)

LZF: Langzeitfolgen (long term effect)

KF: Korrekturfaktor

(1) ABl. Nr. L 227 vom 8.9.1993, S. 9

(2) ABl. Nr. L 84 vom 5.4.1993, p. 1

(3) Die Korrekturfaktoren sind auf der Grundlage der Eigenschaften der Bestandteile festzulegen und auf die in g/Spülgang angegebene Dosierung anzuwenden.

DEFINITION IM ZUSAMMENHANG MIT DEN UMWELTKRITERIEN

1. Chemikalien insgesamt

Bei den Chemikalien insgesamt handelt es sich um Dosierungsmenge minus Wassergehalt in g/Spülgang.

2. Kritisches Verdünnungsvolumen (Toxizität) (KVV_{tox})

Das KVV_{tox} wird für jeden Bestandteil i der Formulierung anhand der jeweiligen Daten für Belastungsfaktor (BF) und Langzeitfolgen (LZF) der DID-Liste in l/Spülgang berechnet:

$$KVV_{tox}(\text{Bestandteil } i) = \frac{\text{Gewicht/Spülgang } (i) \times \text{BF}(i) \times 1000}{\text{LZF } (i)}$$

Das KVV_{tox} des Produkts entspricht der Summe der KVV_{tox} aller Bestandteile in l/Spülgang.

3. Phosphate (als Natriumtripolyphosphat)

Gewicht/Spülgang aller anorganischen Phosphate, ausgedrückt als Natriumtripolyphosphat, in g/Spülgang.

4. Nicht biologisch abbaubare aerobe Stoffe

Gewicht je Spülgang aller Bestandteile, bei denen es sich um nicht biologisch abbaubare aerobe Stoffe handelt (s. DID-Liste), in g/Spülgang.

5. Nicht biologisch abbaubare anaerobe Stoffe

Gewicht je Spülgang aller Bestandteile, bei denen es sich um nicht biologisch abbaubare anaerobe Stoffe handelt (s. DID-Liste), unter Verwendung der jeweiligen Korrekturfaktoren, in g/Spülgang.

6. Nitromoschusverbindungen

Xylolmoschus: 5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol

Ambrettemoschus: 4-tert-butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol

Moskenmoschus: 1,1,3,3,5-pentamethyl-4,6-dinitroindan

Tibetinmoschus: 1-tert-butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol

Ketonmoschus: 4'-tert-butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon

Anlage III

Angaben, die der Antragsteller der zuständigen Stelle vorlegen muß, bei der er den Antrag auf ein Umweltzeichen stellt

1.1. Erklärung zur Produktformulierung und Berechnung der Kriterien

Die zuständige Stelle verlangt von dem Hersteller, der den Antrag auf ein Umweltzeichen stellt, die Vorlage folgender Informationen:

- die genaue Formulierung des Produkts,
- die genaue chemische Beschreibung der Bestandteile (Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur, CAS-Nummer, Summen- und Strukturformeln, Reinheit, Art und prozentualer Anteil der Verunreinigungen, Zusatzstoffe; bei Gemischen, also oberflächenaktiven Mitteln: DID-Nummer, Zusammensetzung und Bandbreite der Homologen, Isomeren und Handelsbezeichnungen); Analyse der Zusammensetzung der oberflächenaktiven Mittel,
- genaue Angabe der Menge (Gewicht) des vertriebenen Erzeugnisses (Angaben jeweils zum 1. März, betreffend das vorangehende Jahr);
- detaillierte Berechnung der Kriterien,
- kurzer Bericht über die Prüfung der Reinheit der Enzyme gemäß Punkt 4 des Anhangs dieser Entscheidung und Zertifizierung des Nichtvorhandenseins von Produzentenorganismen,
- eine Erklärung, daß:
 - das Produkt nicht das oberflächenaktive Mittel Alkylphenothoxylat (APEO), die Aromastoffe, die in Anhang II genannten aromatischen Nitroverbindungen enthalten, den Komplexbildner EDTA oder gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 88/379/EWG als karzinogen, mutagen oder teratogen eingestufte Bestandteile enthält,
 - der Phosphonatanteil 0,2g/Spülgang nicht überschreitet.

1.2 Prüfung der Spülleistung

Der Antragsteller legt der zuständigen Stelle die Ergebnisse des Spülleistungstests vor.

1.3 Dosierungsbehälter, Verpackung und Verbraucherinformation

Zum Nachweis der Einhaltung der genannten Anforderungen verlangt die zuständige Stelle vom Antragsteller die Vorlage der Verpackungen von Produkt und Dosierungsbehälter.

Wird das Produkt in verschiedenen Ländern unterschiedlich vermarktet und werden unterschiedliche Verpackungsgrößen vertrieben, sind die diesbezüglichen Daten vorzulegen.

1.4 Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umweltzeichen für Reinigungsmittel

Die zuständige nationale Stelle kann das antragstellende Unternehmen vor Ort überprüfen und die Produktions- und Verpackungseinrichtungen inspizieren.

Die zuständige Stelle stellt sicher, daß die Anträge den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 und den Verfahrensvorschriften entsprechen.

Anlage IV

ABKÜRZUNGEN

APEO:	Alkylphenoethoxylate
BF:	Belastungsfaktor
AW:	Ausschlußwert
CEN:	Europäische Normenorganisation
CF:	Korrekturfaktor
DIN	Deutsches Institut für Normung
EO:	Ethoxygruppen
EC ₅₀ :	Effect concentration (Konzentration, bei der sich bei 50% der Organismen innerhalb einer festgelegten Zeitspanne Folgen zeigen)
ECETOC:	Europäisches Zentrum für Ökotoxikologie und Toxikologie von Chemikalien
EDTA:	Ethylendiamintetracetat
EN:	Europäische Norm
GF:	Gewichtungsfaktor
IUPAC:	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
ISO:	Internationale Normenorganisation
KF:	Korrekturfaktor
K _{ow} :	Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
KVV _{tox} :	Kritisches Verdünnungsvolumen (Toxizität)
LB:	ready biodegradability (leichte Bioabbaubarkeit)
LZF:	long term effect (Langzeitfolgen)
LC ₅₀ :	Letale Konzentration (Konzentration, bei der sich bei 50% der Organismen innerhalb einer festgelegten Zeitspanne letale Folgen zeigen)
NOEC:	No Observed Effect Concentration (Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird (in einem chronischen Test))
QSAR:	Quantitative Struktur-Aktivitäts-Beziehung
STPP:	Sodium Tripolyph
ThSB:	Theoretischer Sauerstoffbedarf
UF:	Unsicherheitsfaktor

Auswirkungen der vorgeschlagenen Richtlinie auf die Unternehmen

unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Titel der vorgeschlagenen Entscheidung:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung von Umweltkriterien zur Vergabe des EG-Umweltzeichens bei Reinigungsmitteln für Geschirrspüler

Dokumenten-Nr.:

Entscheidungsvorschlag

1. Notwendigkeit eines Rechtsakts der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich und wichtigste Ziele

Die Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates, in der ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegt wird, hilft den Verbrauchern in ganz Europa, die umweltfreundlichsten Konsumgüter zu ermitteln. Aufgrund des einheitlichen Zeichens für die gesamte Union können die Hersteller sicher sein, daß ihre Produkte in ganz Europa erkenntlich sind.

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. Betroffene

- Branchen: **Hersteller von Reinigungsmitteln für Geschirrspüler**
- Unternehmensgröße (Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen): **Unternehmen mittlerer Größe, im allgemeinen mit mehr als 200 Beschäftigten, und Großunternehmen**
- besondere Gebiete der Gemeinschaft, in denen diese Unternehmen ihren Standort haben: **keine**

3. Verpflichtungen der Unternehmen aufgrund der Richtlinie: **Sofern sie das Europäische Umweltzeichen beantragen möchten, müssen sie den Umwelt- und Leistungskriterien der Entscheidung entsprechen.**

4. Voraussichtliche wirtschaftliche Folgen der Richtlinie

- Beschäftigungslage: **keine**
- Investitionen und Errichtung neuer Unternehmen: **Möglichkeit von Neuinvestitionen in umweltfreundlichere Verfahren**

- Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen: **mögliche Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit**

5. Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (geringere oder unterschiedliche Anforderungen): **Die Umweltkriterien und die im Hinblick auf das Umweltzeichen erforderlichen Tests sind derart festgelegt, daß KMU das Umweltzeichen erhalten können, ohne daß dies zu hohe Kosten verursacht.**

Konsultation

6. Organisationen, die zu der vorgeschlagenen Richtlinie konsultiert wurden, und ihre wichtigsten Auffassungen

1. Umwelt: EUB : Europäisches Umweltbüro

Das EUB hat sich grundsätzlich positiv zu dem Vorschlag geäußert, wünscht jedoch den völligen Ausschluß der Chlorverbindungen sowie eine regelmäßige Aktualisierung der Bestandteilliste (DID- Liste).

2. Handel: EGB

Wünscht eine Aktualisierung der Bestandteilliste (DID- Liste) alle zwei Jahre.

3. Verbraucher: COFACE

COFACE ist befürwortet den Vorschlag grundsätzlich, wünscht jedoch den völligen Ausschluß der Chlorverbindungen und eine besondere Berücksichtigung des Allergierisikos.

4. Industrie : UNICE, CEFIC

Die chemische Industrie (Rohstofflieferant) spricht sich gegen den Vorschlag aus; sie hält den Schwellenwert für Chlorverbindungen für zu streng.

30.04.99**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung von
Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für
Maschinengeschirrspülmittel

KOM(99) 23 endg.; Ratsdok. 5722/99

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Als Voraussetzung für die Vergabe des Umweltzeichens für Geschirrspülmittel müssen sämtliche chemischen Verbindungen in einer zweistufigen Kläranlage und auch in Kleinkläranlagen abbaubar sein. Chlorverbindungen dürfen nicht Bestandteil der Reinigungsmittel sein.

Dies gilt insbesondere auch für Stoffe mit endokriner Wirkung, wie z.B. die Gruppe der Nitromoschusverbindungen.

Die Tolerierung von Chlorverbindungen kann zur Bildung von Metaboliten (chlororganische Verbindungen) führen, die eine nicht hinnehmbare zusätzliche Belastung für die Gewässer bedeuten.

Um ein Reinigungsmittel als für die Umwelt, und hier insbesondere die aquatische Umwelt, "unschädlich" einzustufen, dürfen grundsätzlich keine chemischen Stoffe enthalten sein, die - wenn auch in geringen Konzentrationen - für die Umwelt eine Belastung darstellen und weder in kommunalen Kläranlagen noch im Gewässer abgebaut werden können.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen ihre dieser Forderung entsprechende Haltung beizubehalten.

...

2. Die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel darf nur dann erfolgen, wenn diese kein Phosphat enthalten.

Der im Entwurf der Richtlinie vorgesehene Wert von bis zu $P < 10 \text{ g/Spülgang}$ bedeutet, daß Phosphat Hauptbestandteil der Rezepturen werden darf. Dadurch kommt es zu einer deutlichen Belastung von Abwässern, die einen erhöhten Aufwand in Kläranlagen zur Elimination von Phosphat erfordern. Der Grenzwert im gereinigten Abwasser läßt sich in den meisten Klärwerken nur einhalten, wenn Eisensalze als Fällungsmittel zugesetzt werden. Da dabei nicht nur schwerlösliches Eisenphosphat, sondern zwangsläufig große Mengen Eisenhydroxid anfallen, erhöht sich das Klärschlammvolumen beträchtlich. Die Behandlung und Beseitigung des Klärschlammes sowie der Kauf der Eisensalze verursachen hohe Kosten. Wird die Vermarktung von Reinigungsmitteln mit hohem Phosphatgehalt durch das Umweltzeichen erleichtert, werden die Kosten der Abwasserbehandlung steigen und auf alle angeschlossenen Nutzer umgelegt, also auch auf die, die bewußt auf Phosphat verzichten, wo es möglich ist.

EU-weit ist die Phosphateliminierung nicht auf einem so hohen technischen Stand, wie er in Großkläranlagen praktikabel ist. Viele Abwässer durchlaufen Kleinkläranlagen oder Sickergruben oder werden unbehandelt eingeleitet. Durch Maschinengeschirrspülmittel mit Phosphat wird es deshalb zu einer Mehrbelastung von Oberflächengewässern kommen, die aus Sicht des Gewässerschutzes nicht hingenommen werden sollte. Sie ist durchaus vermeidbar, denn in der Bundesrepublik Deutschland waren bis vor ca. einem Jahr hauptsächlich phosphatfreie Mittel auf dem Markt. Die EG-Richtlinie in der vorliegenden Fassung wäre ein Rückschritt in der Gewässerschutzpolitik.